



MR. 1076

22.02.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik und den Masterstudiengang Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 15. Februar 2021 (Seiten 3 - 4)
2. Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik und den Masterstudiengang Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 29.07.2019 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15.01.2021 (Seiten 5 - 14)
3. Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und Maschinenbau (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) der Hochschule Bochum vom 15. Februar 2021 (Seite 15)
4. Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und Maschinenbau (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) der Hochschule Bochum in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15. Februar 2021 (Seiten 16 - 33)
5. Ordnung zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) der Hochschule Bochum vom 15. Februar 2021 (Seiten 34 - 36)

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Mechatronik und
den Masterstudiengang Maschinenbau
der Hochschule Bochum**

vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik und den Masterstudiengang Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 29. Juli 2019 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 06. April 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1031) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Zeichen „B2“ durch „C1“ ersetzt.
2. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Neben den Wahlmodulen im jeweiligen Studiengang können Module aus dem Wahlpflichtangebot der Ruhr-Master-School belegt werden, sofern diese keine wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen mit Modulen im Curriculum des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs aufweisen und den jeweiligen Masterstudiengang inhaltlich passend ergänzen. Über die Anerkennung der Module entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende semesterweise. Es können insgesamt maximal 10 Leistungspunkte (Credit Points = CP) aus Modulen der Ruhr-Master-School anerkannt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 06.01.2021 und des Beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 13.01.2021.

Bochum, den 15.02.2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

**Studiengangprüfungsordnung
für
den Masterstudiengang Mechatronik und
den Masterstudiengang Maschinenbau
der Hochschule Bochum**

vom 29. Juli 2019

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
- § 3a Studienschwerpunkte im Studiengang Mechatronik
- § 3b Studienschwerpunkt im Studiengang Maschinenbau
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Angleichleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module
- § 8 Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Masterzeugnis; Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für die Masterstudiengänge Maschinenbau und Mechatronik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) der Hochschule Bochum

- für den 3-semesterigen Masterstudiengang Mechatronik und
- für den 3-semesterigen Masterstudiengang Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das jeweilige Modulhandbuch. Die Zeitangaben im Studienverlaufsplan bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit einer Prüfung und/oder einem Testat abzuschließen sind.

§ 3a Studienschwerpunkte im Studiengang Mechatronik

- (1) Im Studiengang Mechatronik muss einer von folgenden Studienschwerpunkten gewählt werden:
 - Smart Production
 - Electromobility.
- (2) Den Studienschwerpunkten sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet. Es werden nicht alle Wahlmodule in jedem Semester angeboten. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Wahlmodule müssen ab einer Mindestanzahl von 6 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt vor der ersten Prüfungsanmeldung online in der Selbstbedienungsfunktion. Innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes sind vier Wahlmodule (bei einer Projektarbeit über zwei Semester) ansonsten fünf Wahlmodule zu belegen.

(4) Eine Änderung des Studienschwerpunktes ist zulässig. Beim Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten werden automatisch gemeinsame Module sowie dort verbrauchte Prüfungsversuche angerechnet. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktes ist nur innerhalb der festgelegten Fristen möglich, in der Regel bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums.

§ 3b

Studienschwerpunkt im Studiengang Maschinenbau

(1) Im Studiengang Maschinenbau wird der Studienschwerpunkt „Virtuelle Produktentwicklung“ angeboten.

(2) Dem Studienschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet. Es werden nicht alle Wahlmodule in jedem Semester angeboten. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Wahlmodule müssen ab einer Mindestanzahl von 6 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden. Es sind insgesamt vier Wahlmodule (bei einer Projektarbeit über zwei Semester) ansonsten fünf Wahlmodule zu belegen.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Masterstudiengängen Mechatronik oder Maschinenbau ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplomingenieurgrad) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser eines mindestens 7-semesterigen Studiengangs Mechatronik, Maschinenbau oder Elektrotechnik (210 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5

Angleichleistungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 mit der Auflage, zusätzliche Ausgleichleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten zu erbringen, zum Masterstudium zugelassen werden. Für die Teilnahme an Praktika und Prüfungen des Masterstudiengangs Mechatronik und des Masterstudiengangs Maschinenbau gemäß Studienverlaufsplan gilt § 8 Abs. 5.

(2) Die 30 Leistungspunkte sind wie folgt zu erbringen:

1. Masterstudiengang Maschinenbau

a) Eine Projektarbeit (Entwicklungsprojekt), die von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau oder des Fachbereichs Elektrotechnik

und Informatik betreut wird. Der Arbeitsumfang beträgt 150 Stunden (5 Leistungspunkte).

- b) Zwei Wahlmodule aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau (insgesamt mindestens 10 Leistungspunkte).
- c) Ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder dem Bachelorstudiengang Mechatronik (mindestens 5 Leistungspunkte).
- d) Ein Wahlmodul aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder dem Bachelorstudiengang Mechatronik oder dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder dem Bachelorstudiengang Informatik (mindestens 5 Leistungspunkte).
- e) Modul Schlüsselkompetenzen: Lehrveranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkte.

2. Masterstudiengang Mechatronik

- a) Eine Projektarbeit (Entwicklungsprojekt), die von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau oder des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik betreut wird. Der Arbeitsumfang beträgt 150 Stunden (5 Leistungspunkte).
- b) Zwei Wahlmodule aus dem Bachelorstudiengang Mechatronik (insgesamt mindestens 10 Leistungspunkte).
- c) Ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder dem Bachelorstudiengang Mechatronik (mindestens 5 Leistungspunkte).
- d) Ein Wahlmodul aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder dem Bachelorstudiengang Mechatronik oder dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder dem Bachelorstudiengang Informatik (mindestens 5 Leistungspunkte).
- e) Modul Schlüsselkompetenzen: Lehrveranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkte.

In den Modulen der Angleichleistungen dürfen in dem vorangegangenen Bachelorstudium noch keine Leistungen erbracht worden sein. Eine nur geringfügige inhaltliche Überdeckung mit bereits erbrachten Leistungen ist unschädlich. Die Wahlmodule und das Modul Schlüsselqualifikationen werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und dürfen nach dem 1. Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden. Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul „Technisches Deutsch“ (im Umfang von 5 Leistungspunkten) belegen.

Werden die Module der Schwerpunktfächer des Bachelorstudiengangs Maschinenbau oder des Bachelorstudiengangs Mechatronik in der Übergangszeit gemäß Ziff. 1 und 2 noch nicht angeboten, können sie durch entsprechende Fächer oder Fächerkombinationen aus dem Wahlpflichtbereich der auslaufenden Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 22. Februar 2016 in der Fassung der gültigen Änderungsordnung bzw. der Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik der Hochschule Bochum vom 24.08.2015 in der Fassung der gültigen Änderungsordnung ersetzt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist erforderlich.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfungen der Angleichleistungen gelten die Regelungen des § 9 der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

(4) Die Angleichleistungen gelten als erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen jeweils mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertet wurden sowie alle

Leistungspunkte erreicht wurden. Die Noten der Angleichleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 11 Abs. 3 ein.

(5) Über die Angleichleistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.

(6) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung der Angleichleistungen endgültig nicht, kann sie oder er das Studium in keinem der beiden Masterstudiengänge fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die Master-Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist

- für den Masterstudiengang Mechatronik der Prüfungsausschuss Mechatronik und
- für den Masterstudiengang Maschinenbau der Prüfungsausschuss Maschinenbau zuständig.

Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. vom Beschließenden Ausschuss Mechatronik gewählt.

§ 7 Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Inhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrformen, die Arbeitsbelastung sowie die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

(4) Neben den Wahlmodulen im jeweiligen Studiengang können Module aus dem Wahlpflichtangebot der Ruhr-Master-School belegt werden, sofern diese keine wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen mit Modulen im Curriculum des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs aufweisen und den jeweiligen Masterstudiengang inhaltlich passend ergänzen. Über die Anerkennung der Module entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende semesterweise. Es können insgesamt maximal 10 Leistungspunkte (Credit Points = CP) aus Modulen der Ruhr-Master-School anerkannt werden.

§ 8 Prüfungen; Testate

- (1) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module schließen im Anschluss an das Semester, in dem die Lehrveranstaltung planmäßig stattfindet, mit einer Prüfung ab.
- (3) Testate werden bei Modulen, bei denen im Studienverlaufsplan ein Praktikum vorgesehen ist, in dem jeweiligen Semester angeboten. Für Praktika, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Zulässige Fehlzeiten sind am Lernziel des jeweiligen Praktikums auszurichten und umfassen auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit in der Regel zwischen 15 % und 25 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und veröffentlicht diese. Nicht erbrachte Testate können in den gemäß Studienverlaufsplan regulär vorgesehenen Semestern wiederholt werden.
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn
 - die erbrachte Prüfungsleistung mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertet wurde und
 - die im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.
- (5) An den Praktika und Prüfungen des Masterstudiengangs Mechatronik und des Masterstudiengangs Maschinenbau gemäß Studienverlaufsplan darf nur teilnehmen, wer das Modul Schlüsselkompetenzen sowie alle weiteren Angleichleistungen bis auf eine bestanden hat. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (höchstens vier Stunden Dauer) und/oder einer mündlichen Prüfung (30 bis höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Alle Prüfungsformen gemäß § 13 ff. Master-Rahmenprüfungsordnung sind zulässig.
- (3) Werden bei einem Modul im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen angegeben, gilt in der Regel die erstgenannte Prüfungsform. Ist eine Abweichung hiervon erforderlich, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens jedoch 2 Wochen nach Beginn der Veranstaltung – die entsprechende Prüfungsform und die Dauer der Prüfung fest und veröffentlicht diese.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 1. alle Prüfungen des Masterstudiums bis auf eine bestanden hat,
 2. alle Testate des Masterstudiums bis auf eines erbracht hat und
 3. alle Angleichleistungen gem. § 5 bestanden hat.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 5 Monate (25 Leistungspunkte). Sie ist aufgrund einer beim Prüfungsausschuss zu beantragenden Verlängerung um einen Monat auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 1. alle Prüfungen und Testate des Masterstudiums bestanden bzw. erbracht hat,
 2. die Masterarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat und
 3. alle Angleichleistungen gem. § 5 bestanden hat.

§ 11 Masterzeugnis; Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module nach Studienverlaufsplan mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 Master-Rahmenprüfungsordnung wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 6 MRPO ermittelt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik, den Masterstudiengang Maschinenbau und den Masterstudiengang Elektromobilität der Hochschule Bochum vom 17.06.2013 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 20.04.2015 (Amtl. Bek. Nr. 831) sowie die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik der Hochschule Bochum vom 27.03.2017 (Amtl. Bek. Nr. 921) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Mechatronik oder für den Masterstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

Wintersemester (2./1. Fachsemester) im Wintersemester 2019/2020

Sommersemester (1./2. Fachsemester) im Sommersemester 2020

Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Masterstudiengang Mechatronik oder im Masterstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im 3-semesterigen Masterstudiengang Mechatronik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik der Hochschule Bochum vom 27.03.2017 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 Anwendung.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im 3-semesterigen Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik, den Masterstudiengang Maschinenbau und den Masterstudiengang Elektromobilität der Hochschule Bochum vom 17.06.2013 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 20.04.2015 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 Anwendung.

Die Prüfungen gemäß der jeweiligen Studiengangprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters: Sommersemester 2020

Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters: Wintersemester 2020/2021

Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2021 abgeschlossen sein.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 05.06.2019 sowie des Beschließenden Ausschusses Mechatronik von Juli 2019.

Bochum, den 29.07.2019

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Anlage 1

**Studienverlaufspläne Master Maschinenbau-Virtuelle Produktentwicklung
und Master Mechatronik - Smart Production & Electromobility**

*SV = Seminaristische Vorlesung

Sommersemester (1./2. Fachsemester)								
Modulbezeichnung	Modulbeauftragter	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	MSc MB Virtuelle Produktentwicklung	MSc ME Schwerpunkt Smart Production	MSc ME Schwerpunkt Electromobility
Numerische Methoden	FSC/NN	5	3	0	1	X	X	X
Entweder English for International Purposes oder Engineering Conferences	Wer/FSC	5	4SV*			X	X	X
Mehrkörpersimulation	Zwie	5	2	2	1	X		
Technische Informatik	N.N.	5	3	2	0		X	X
CAD/PLM	Fel	5	1	1	2	X		
Mechatronische Systeme und Simulation	Pohl	5	3	2	0		X	X
Wahlmodul 1 aus Katalog (MB)	Dozent	5				X		
Wahlmodul 1 aus Studienschwerpunkt ME	Dozent	5					X	X
Wahlmodul aus Katalog MB oder Projektarbeit über 2 Semester	Dozent/ Betreuer	5				X		
Wahlmodul aus Studienschwerpunkt ME oder Projektarbeit über 2 Semester	Dozent/ Betreuer	5					X	X
Wintersemester (2./1. Fachsemester)								
Optimierung mechanischer Strukturen	Fel	5	2	1	2	X		
Regelungstheorie	Pau	5	3	1	0		X	X
Technisches Management	Hab	5	2	2	0	X	X	X
Wahlmodul 2 aus Katalog (MB) /Studienschwerpunkt (ME)	Dozent	5				X	X	X
Wahlmodul 3 aus Katalog (MB) /Studienschwerpunkt (ME)	Dozent	5				X	X	X
Wahlmodul 4 aus Katalog (MB) /Studienschwerpunkt (ME)	Dozent	5				X	X	X
Projektarbeit Ingenieurpraxis oder Weiterführung des Projekts aus Sem. 1	Betreuer	5				X	X	X
Abschlusssemester (3. Fachsemester)								
Masterarbeit	Betreuer	25				X	X	X
Kolloquium	Betreuer	5				X	X	X

Studienschwerpunkte Master Maschinenbau - Virtuelle Produktentwicklung
Studienschwerpunkte Master Mechatronik - Smart Production & Electromobility

Module	Modul-beauftr.	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	MSc MB Katalog Virtuelle Produkt- entwicklung	MSc ME Schwerpunkt Smart Production	MSc ME Schwerpunkt Electromobility
Aktorik u. Leistungselektronik	Berg	5	3	1	0		SS (1)	SS (1)
Computer Aided Engineering (CAD/CAE)	Fel	5	2	0	2		WS(2)	WS(2)
Digitale Systeme	Schwoe	5	3	1	0		WS(2)	WS(2)
Einführung in das Structural Health Monitoring	I. Mueller	5	2	0	2	SS (1)	SS (1)	
Elektrische Komponenten	Schugt	5	2	1	0			WS(2)
Grundlagen industrieller Laseranwendung	Rad	5	2	1	0	WS(2)	WS(2)	WS(2)
Hochvolt-Systeme	Pau	5	2	1	1 S		SS(1)	SS(1)
Höhere Technische Mechanik	Zwi	5	2	2	1	WS(2)	WS(2)	WS(2)
Industrial Big Data	N.N.	5	2	0	2 S	WS(2)	WS(2)	
Objektorientierte Programmierung	Eik	5	2	0	2	WS(2)		
QS in der additiven Fertigung	Jan	5	2	1	1	SS(1)	SS(1)	
Smart Robotics	Schi	5	2	1	1	SS(1)	SS(1)	
Software Engineering und System Software	Müller-Schneiders	5	2	1	1 S		WS (2)	WS (2)
Strömungsmesstechnik	Lindk	5	2	0	2	WS(2)	WS(2)	WS(2)
Werkstoffauswahl und Anwendung	Seg	5	2	1	1	WS(2)		

Legende:

SS(1) = Sommersemester
WS(2) = Wintersemester

S=Seminaristischer Unterricht

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Mechatronik (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und
Maschinenbau (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung)
der Hochschule Bochum**

vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und Maschinenbau (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) der Hochschule Bochum vom 29. Juli 2019 (Amtl. Bek. Nr. 1000) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Zeichen „B2“ durch „C1“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 3 werden ausgetauscht.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 06.01.2021 und des Beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 13.01.2021.

Bochum, den 15.02.2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Studiengangprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Mechatronik (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und
Maschinenbau (Vollzeit, Kooperative Ingenieurausbildung)
der Hochschule Bochum

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung

vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 3a Studienschwerpunkte im Studiengang Mechatronik
- § 3b Studienschwerpunkte im Studiengang Maschinenbau
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Testate
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Fakultatives Praxisauslandssemester
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 12 Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan Mechatronik (7 Semester)
- Anlage 2: Studienverlaufsplan KIA Mechatronik (9 Semester)
- Anlage 3: Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang Mechatronik
- Anlage 4: Studienverlaufsplan Maschinenbau (7 Semester)
- Anlage 5: Studienverlaufsplan KIA Maschinenbau (9 Semester)
- Anlage 6: Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang Maschinenbau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum

- für die 7-semesterigen Bachelorstudiengänge Mechatronik und Maschinenbau sowie
- für die 9-semesterigen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengänge (Kooperative Ingenieurausbildung – KIA) Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“.

(3) Die Studierenden in den Bachelorstudiengängen Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Mechatronik und Maschinenbau erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen eine Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. der Kreishandwerkerschaft und ein Bachelorstudium an der Hochschule mit der Bachelorprüfung ab.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester, im KIA-Studiengang neun Semester. Bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxisauslandssemesters gemäß § 10 erhöht sich die Regelstudienzeit der 7-semesterigen Bachelorstudiengänge auf acht Semester, die Regelstudienzeit der 9-semesterigen Bachelorstudiengänge auf zehn Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 - 6).

(3) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte, bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxisauslandssemesters 240 Leistungspunkte.

§ 3a Studienschwerpunkte im Studiengang Mechatronik

(1) In dem 7-semesterigen Vollzeitstudiengang und dem 9-semesterigen KIA-Studiengang Mechatronik muss einer von folgenden Studienschwerpunkten gewählt werden:

- Smart Production
- Electromobility.

(2) Den Studienschwerpunkten sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 3 zugeordnet. Es werden nicht alle Studienschwerpunktmodule in jedem Semester angeboten. Zudem können weitere Studienschwerpunktmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Studienschwerpunktmodule müssen ab einer Mindestanzahl von 10 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten werden. Ausgenommen sind die Pflichtmodule der Schwerpunkte gemäß Anlage 3; diese werden unabhängig von den teilnehmenden Studierenden immer im jeweiligen Semester angeboten.

(3) Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt vor der ersten Anmeldung zu den Modulprüfungen des 4. Fachsemesters (KIA: 6. Fachsemesters) online über die Selbstbedienungsfunktion. Innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes sind zwei gekennzeichnete Pflichtmodule und mindestens vier weitere Module zu belegen. Die weiteren Studienschwerpunktmodule können aus einem anderen Studienschwerpunkt gewählt werden.

(4) Eine Änderung des Studienschwerpunktes ist zulässig. Beim Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten werden automatisch gemeinsame Module sowie dort verbrauchte Prüfungsversuche angerechnet. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktes ist nur innerhalb der festgelegten Fristen möglich, in der Regel bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums.

§ 3b

Studienschwerpunkte im Studiengang Maschinenbau

(1) In den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und KIA Maschinenbau muss einer von folgenden Studienschwerpunkten gewählt werden:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktion und Logistik
- Digitale Produktion
- Energie- und Umwelttechnik

Den Studienschwerpunkten sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6 zugeordnet. Es werden nicht alle Studienschwerpunktmodule in jedem Semester angeboten. Zudem können weitere Studienschwerpunktmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Studienschwerpunktmodule müssen ab einer Mindestanzahl von 10 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeboten werden. Ausgenommen sind die Pflichtmodule der Schwerpunkte gemäß Anlage 6; diese werden unabhängig von den teilnehmenden Studierenden immer im jeweiligen Semester angeboten.

(2) Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt vor der ersten Anmeldung zu den Modulprüfungen des 4. Fachsemesters (KIA: 6. Fachsemesters) online über die Selbstbedienungsfunktion. Innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes sind drei gekennzeichnete Pflichtmodule und mindestens drei weitere Module zu belegen. Die weiteren Studienschwerpunktfächer können aus einem anderen Studienschwerpunkt gewählt werden.

(3) Eine Änderung des Studienschwerpunktes ist zulässig. Beim Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten werden automatisch gemeinsame Module sowie dort verbrauchte Prüfungsversuche angerechnet. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktes ist nur innerhalb der festgelegten Fristen möglich, in der Regel bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die 7-semesterigen Bachelorstudiengänge Mechatronik und Maschinenbau der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit von insgesamt 10 Wochen Dauer. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BRPO gelten entsprechend.
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den KIA Bachelorstudiengängen wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem sich an der Kooperativen Ingenieurausbildung beteiligenden Betrieb gefordert. Der Ausbildungsvertrag muss durch die IHK bzw. Kreishandwerkerschaft als Ausbildungsvertrag in der Kooperativen Ingenieurausbildung anerkannt sein. Das Bestehen des Ausbildungsvertrages ist bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau regelt die Prüfungsangelegenheiten der Bachelorstudiengänge Maschinenbau. Der Prüfungsausschuss Mechatronik regelt die Prüfungsangelegenheiten der Bachelorstudiengänge Mechatronik. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. vom Beschließenden Ausschuss Mechatronik gewählt.

§ 6

Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Inhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrformen, die Arbeitsbelastung sowie die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7

Prüfungen; Testate

- (1) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module schließen im Anschluss an das Semester, in dem die Lehrveranstaltung planmäßig stattfindet, mit einer Prüfung ab.
- (3) Testate werden bei Modulen, bei denen im Studienverlaufsplan ein Praktikum vorgesehen ist, in dem jeweiligen Semester angeboten. Für Praktika, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Zulässige Fehlzeiten sind am Lernziel des jeweiligen Praktikums auszurichten und umfassen auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit in der Regel zwischen 15 % und 25 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und veröffentlicht diese. Nicht erbrachte Testate können in den gemäß Studienverlaufsplan regulär vorgesehenen Semestern wiederholt werden.
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn
 - die erbrachte Prüfungsleistung mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertet wurde sowie
 - die im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.
- (5) An den Prüfungen und Praktika ab dem 5. Fachsemester (KIA: ab dem 7. Fachsemester) kann nur teilnehmen, wer alle Module, die im Studienverlaufsplan dem ersten und zweiten Semester (KIA: ersten bis vierten Semester) zugeordnet sind, bestanden hat.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Alle Prüfungsformen gemäß § 13 ff. BRPO sind zulässig.
- (3) Werden bei einem Modul im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen angegeben, gilt in der Regel die erstgenannte Prüfungsform. Ist eine Abweichung hiervon erforderlich, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens jedoch 2 Wochen nach Beginn der Veranstaltung – die entsprechende Prüfungsform und die Dauer der Prüfung fest und veröffentlicht diese.

§ 9 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie dauert 10 Wochen. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Praxisphase kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten bis fünften Semesters (KIA: ersten bis siebten Semesters) bestanden wurden.
- (3) Am Ende der Praxisphase ist ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen oder ein Seminarvortrag zu halten. Die Form legt die Betreuerin oder der Betreuer zu Beginn der Praxisphase fest. Praxisbericht oder Seminarvortrag sollen Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erläutern und den Übergang zur Bachelorarbeit einleiten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Titel der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.
- (4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 10 Fakultatives Praxisauslandssemester

- (1) Studierende können ein fakultatives Praxisauslandssemester absolvieren. Dies ist eine optionale Leistung in Ergänzung zum regulären Studium. Das fakultative Praxisauslandssemester soll Studierenden die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse in einem fremdsprachlichen Arbeitsumfeld anzuwenden. Das Praxisauslandssemester beinhaltet ein verpflichtendes Praktikum von mindestens 20 Wochen in einer Firma im Ausland. Das fakultative Praxisauslandssemester schließt planmäßig an das sechste Fachsemester (KIA: achte Fachsemester) an, die Inhalte sind im Modulhandbuch festgelegt. Das fakultative Praxisauslandssemester kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten bis vierten Semesters (KIA: ersten bis sechsten Semesters) bestanden wurden.
- (2) Zum fakultativen Praxisauslandssemester werden Studierende auf Antrag zugelassen. Über die Zulassung zum fakultativen Praxisauslandssemester entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die oder der Beauftragte für das Praxisauslandssemester unter Berücksichtigung der inhaltlichen Voraussetzungen. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das fakultative Praxisauslandssemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das fakultative Praxisauslandssemester noch nicht angetreten ist. Die Antragstellung muss vor der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (3) Das fakultative Praxisauslandssemester wird anerkannt, wenn die Prüfungsleistungen gemäß Modulhandbuch absolviert werden und eine Praktikumsbescheinigung mit Zeitraum, Arbeitszeit und Inhalt des Praktikums vorgelegt wird. Für das erfolgreiche Ableisten des fakultativen Praxisauslandssemesters werden 30 Leistungspunkte angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

(4) Studierende, deren fakultatives Praxisauslandssemester bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit nicht anerkannt worden ist, setzen ihr Studium im Studiengang Mechatronik bzw. Maschinenbau ohne fakultatives Praxisauslandssemester fort.

§ 11

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; die Bearbeitungszeit umfasst 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(2) Zur Bachelorarbeit kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer die Praxisphase und ggf. das fakultative Praxisauslandssemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Kolloquium ist zugelassen, wer alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und die Bachelorarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat.

(4) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen beide jeweils mit mindestens 50 % (ausreichend) bewertet sein. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 12

Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden wurden sowie alle Testate erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 BRPO ermittelt.

§ 13

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Mechatronik (Vollzeit, Teilzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) und Maschinenbau (Vollzeit, Teilzeit, Kooperative Ingenieurausbildung) an der Hochschule Bochum vom 22. Februar 2016 (Amtl. Bek. Nr. 870) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 27.03.2017 (Amtl. Bek. Nr. 920), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 im 1. Fachsemester

- für einen der 7-semestrigen Bachelorstudiengänge Mechatronik oder Maschinenbau,
 - für einen der 9-semestrigen Bachelorstudiengänge Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Mechatronik oder Maschinenbau
- eingeschrieben sind.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlagen 1 - 6) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2019/2020
2. Fachsemester:	Sommersemester 2020
3. Fachsemester:	Wintersemester 2020/2021
4. Fachsemester:	Sommersemester 2021
5. Fachsemester:	Wintersemester 2021/2022
6. Fachsemester:	Sommersemester 2022

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Mechatronik oder Maschinenbau an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 22. Februar 2016 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2020
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/2023

Die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 29.02.2024 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2019/2020 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Kooperative Ingenieurausbildung Mechatronik oder Kooperative Ingenieurausbildung Maschinenbau an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 22. Februar 2016 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2020
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/2023
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/2024

Die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 28.02.2025 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2019/2020 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses Mechatronik von Juli 2019 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 05.06.2019.

Bochum, den 29.07.2019

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Anlage 1

Studienverlaufsplan Studiengang Mechatronik (7 Semester), Bachelor of Engineering

1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)
1 Mathematik 1 Modul-Beauftr.: Gur Credit Points: 10 6 3 1 Vorlesung: 10 6 3 1 Übung: 6 3 1 1 Praktikum: 1	6 Mathematik 2 Modul-Beauftr.: Gur Credit Points: 5 3 1 1 Vorlesung: 5 3 1 1 Übung: 1 1 1 1 Praktikum: 1	11 Signale und Systeme Modul-Beauftr.: Stern Credit Points: 5 2 2 1 Vorlesung: 5 2 2 1 Übung: 2 2 1 1 Praktikum: 1
2a Informatik 1 Modul-Beauftr.: Oes Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 1 1 1 1 Praktikum: 1	7 Physik Modul-Beauftr.: Stern Credit Points: 5 2 2 1 Vorlesung: 5 2 2 1 Übung: 2 2 1 1 Praktikum: 1	12 Software Engineering Modul-Beauftr.: Mue-Schn Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 1 1 1 1 Praktikum: 1
3 Grundlagen Produktdesign Modul-Beauftr.: Lütz Credit Points: 5 2 1 2 Vorlesung: 5 2 1 2 Übung: 2 1 2 2 Praktikum: 2	8a Informatik 2 Modul-Beauftr.: Eik Credit Points: 5 2 0 2 Vorlesung: 5 2 0 2 Übung: 2 0 2 2 Praktikum: 2	13 Elektrische Aktorik Modul-Beauftr.: Berg Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 2 1 1 1 Praktikum: 1
4 Werkstofftechnik des Maschinenbaus Modul-Beauftr.: Rad Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 1 1 1 1 Praktikum: 1	9 Elektrotechnik Modul-Beauftr.: Berg Credit Points: 10 4 3 1 Vorlesung: 10 4 3 1 Übung: 4 3 1 1 Praktikum: 1	14 Programmieren in C Modul-Beauftr.: Coers Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 2 1 1 1 Praktikum: 1
5 Schlüsselkompetenzen Einführung in das Studium* Modul-Beauftr.: E.Mue Credit Points: 5 2 1 1 Vorlesung: 5 2 1 1 Übung: 2 1 1 1 Praktikum: 1	10 Statik – Stereo- und Elastostatik Modul-Beauftr.: Zwiers Credit Points: 5 2 2 1 Vorlesung: 5 2 2 1 Übung: 2 2 1 1 Praktikum: 1	15 Elektrotechnische Bauelemente Modul-Beauftr.: Albers Credit Points: 5 2 2 1 Vorlesung: 5 2 2 1 Übung: 2 2 1 1 Praktikum: 1
Summe CP 30	Summe CP 30	Summe CP 30

* enthält 1 CP für das Einführungsprojekt

4. Semester (Sommersemester)	Modul- Beauftr.	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	5. Semester (Wintersemester)	Modul- Beauftr.	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	6. Semester (Sommersemester)	Modul- Beauftr.	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	7. Semester (Wintersemester)	Credit Points
17 Technisches Englisch	Wer	5	4S**	0	0	21 Mechatronik Design	Rich	5	2	2	0	25 Entwicklungs- projekt Mechatronik	Dozent	10				28 Praxisphase (10 Wochen)	15
18 Microcontroller	Coers	5	2	1	1	22 Echtzeitregelung	Pohl	5	2	2	1	26 Betriebsorgani- sation	Ede	5	3	2	0		
19 Regelungstechnik	Bies	5	3S**	1	1	23 Analoge Schaltungstechnik	Boss	5	2	1	1	Studienschwer- punktmodul 5	Dozent	5					
20 Mechanische Bauelemente und CAD	Lütz	5	2	2	2	24 Fluidtechnik	NM	5	2	2	1	Studienschwer- punktmodul 6	Dozent	5				29 Bachelorarbeit (8 Wochen)	12
Studienschwer- punktmodul 1	Dozent	5				Studienschwer- punktmodul 3	Dozent	5				Studienschwer- punktmodul 7	Dozent	5				30 Kolloquium	3
Studienschwer- punktmodul 2	Dozent	5				Studienschwer- punktmodul 4	Dozent	5											
Summe CP		30						30						30					30

** Seminaristischer Unterricht

Anlage 3

Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang Mechatronik:

** (Pflichtmodule in den einzelnen Studienschwerpunkten sind farblich markiert.)

Legende:

WS=Wintersemester, SS=Sommersemester,

SS(6)= nur im 6. Fachsemester wählbar

SV=Seminaristische Vorlesung

27 Module**	Modulbeauftr.	Credit Points	Vorlesung	Übung	Praktikum	Smart Production	Electromobility
Robotik	Schi	5	2	0	4	SS	
Cyber Physical Systems	Schi	5	2	1	1	WS	
Grundlagen der Elektromobilität	Pau	5	2	1	1		SS
Elektronische Systeme im Fahrzeug	Schugt	5	2	1	1		SS(6)
Aerodynamik von Effizienz-Fahrzeugen	Lindk	5	2	1	1	SS	SS
Algorithmen und Datenstrukturen	Blunck	5	2	1	1	WS	
Alternativ angetriebene Fahrzeuge	Lütz	5	3 SV	0	1	SS	SS
Batterietechnik	Albers	5	2	1	1		SS (6)
CAD	Haf	5	1	0	3	SS(6)	SS(6)
CAE/FEM	Fel	5	2	0	2	SS(6)	
Computer Vision	Mue-Schn	5	2	1	1	WS	WS
Computergestützte Messwerterfassung	Pau	5	2	1	1	WS	WS
Einführung in Webtechnologien	Köhn	5	2	1	1	WS	WS
Energieerzeugung und Energieversorgung	Sever	5	4/3S	2	0	WS/ ab SS2022 (4)	WS/ ab SS2022 (4)
Entwicklung solarbetriebener Fahrzeuge	Pautzke	5	2 SV	1	1	WS/SS	WS/SS
Fahrerassistenzsysteme	Pohl/NM	5	2	2	1		SS(6)
Fluidmechanik	Lindk	5	2	1	1	WS	WS
Integraltransformation und ihre Anwendung in den Ingenieurwissenschaften	Eik	5	3	1	0	WS	WS
Konstruktionstechnik	Lütz	5	3	1	1		WS
Leistungselektronik	Bock	5	2	1	1	SS	SS
Maschinendynamik	I. Mueller	5	2	1	1	WS	WS
Mathematische Methoden der Ingenieurpraxis	Zwie	5	2	1	1	WS	WS
Messtechnik	Berg	5	2	1	1	WS	WS
Programmieren in Python	Coers	5	2	1	1	WS	
Sicherheitstechnik	Rad	5	2	2	0	WS	WS
Simulationstechnik	Pohl	5	2	1	1	WS	WS
Simultaneous Engineering	NM	5	2	2	0	SS(6)	SS(6)
Strömungsmaschinen	Lindk	5	2	1	1	SS	
Technik der Mensch-Maschine-Interaktion	Ded	5	2	1	1	SS	SS
Technische Bildverarbeitung	Mohr	5	2	2	1	WS	WS
Videobasierte Fahrerassistenzsysteme	Mue-Schn	5	2	1	1	WS	WS
VHDL	Coers	5	2	1	1	WS	WS

nur zusätzlich wählbar für Studium auf Lehramt:

Ingenieurpädagogische Ausbildung	E.Mue	5	3SV			SS, WS	SS, WS
----------------------------------	-------	---	-----	--	--	--------	--------

Studienverlaufsplan Studiengang Maschinenbau (7 Semester), Bachelor of Engineering, Stand: 29.07.2019

1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)
1 Mathematik 1 FSC 10 6 3 1	6 Mathematik 2 FSC 5 3 1 1	11 Thermodynamik und Wärmeübertragung Ger 5 4 1 1
2 Informatik Eik 5 2 0 2	7 Physik Mue 5 2 2 1	12 Fluidmechanik Lindk 5 2 1 1
3 Werkstofftechnik I Seg 5 2 1 1	8 Grundlagen Produktdesign* Rich 5 2 1 2	13 Maschinenelemente I / CAD Rich 5 2 2 1
4 Grundlagen der Nachhaltigkeit Lindn 5 2 2 SV	9 Statik (Stereostatik und Elastostatik I) Krae 5 3 1 1	14 Fertigungsverfahren Jan 5 2 1 1
5 Schlüsselkompetenzen - Einführung in das Studium Mue 5 2 1 1	10 Elektrotechnik Bos 5 2 2 1	15 Dynamik (Elastostatik II, Kinematik) Krae 5 3 1 1
		16 "Projektfach" mit Projektmanagement Dozent 5

SV=Seminaristische Vorlesung

* enthält 1 CP für das Einführungsprojekt

4. Semester (Sommersemester)	Modul- Beauftr.	Vorlesung	Übung	Praktikum	Credit Points	5. Semester (Wintersemester)	Modul- Beauftr.	Vorlesung	Übung	Praktikum	Credit Points	6. Semester (Sommersemester)	Modul- Beauftr.	Vorlesung	Übung	Praktikum	Credit Points	7. Semester (Wintersemester)	
17 Prozessdatenerfassung und -verarbeitung	Mohr	5 2 2 1	2 2 1	1	5	20 Technisches Englisch	Wer	4 5 0 0	0	0	5	24 Motorische Antriebe	Ger/ N.N.	3 3 1 1	1	1	5	27 Praxisphase (10 Wochen)	15
18 Fluidtechnik	NM	5 2 2 1	2 2 1	1	5	21 Qualitäts- management	Jan	3 3 0 2	0	2	5	25 Additive Fertigungsverfahren	Jan	2 2 1 1	1	1	5		
13 Maschinenelemente II / CAD	Richard	5 2 2 1	2 2 1	1	5	22 Betriebs- organisation	Ede	3 3 2 0	2	0	5	Studienschwer- punktmodul 5	Dozent	5			5		
19 Regelungstechnik	Pohl	5 2 2 1	2 2 1	1	5	Studienschwer- punktmodul 3	Dozent	5			5	Studienschwer- punktmodul 6	Dozent	5			5	28 Bachelorarbeit (8 Wochen)	12
Studienschwer- punktmodul 1	Dozent	5			5	Studienschwer- punktmodul 4	Dozent	5			5	Studienschwer- punktmodul 7	Dozent	5			5		
Studienschwer- punktmodul 2	Dozent	5			5	23 Entwicklungsprojekt oder weiteres Schwerpunktmodul	Dozent	5			5	Entwicklungsprojekt bzw. Fortführung des Entwicklungsprojekts (5.Sem.)	Dozent	5			5	29 Kolloquium	3

Studienverlaufsplan Dualer Studiengang Maschinenbau (KIA), Bachelor of Engineering, (1.-4. Sem.), Stand 29.07.2019

1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)
Mod.- FSC Beauftr. Beauftr. Credit Points 5 3 2 Vorlesung 5 3 2 Übung 3 2 Praktikum 2	Mod.- FSC Beauftr. Beauftr. Credit Points 5 3 1 Vorlesung 5 3 1 Übung 1 1 Praktikum 1	Mod.- FSC Beauftr. Beauftr. Credit Points 5 3 1 Vorlesung 5 3 1 Übung 1 1 Praktikum 1	Mod.- Krae Beauftr. Beauftr. Credit Points 5 3 1 Vorlesung 5 3 1 Übung 1 1 Praktikum 1
Mathematik 1, Teil 1	Mathematik 1, Teil 2	Mathematik 2	Statik (Stereostatik und Elastostatik I)
Informatik	Grundlagen der Nachhaltigkeit	Physik	Elektrotechnik
Grundlagen Produktdesign*	Schlüsselkom- petenzen	Werkstofftechnik I	Werkstofftechnik II
Summe CP	Summe CP	Summe CP	Summe CP
15	15	15	15

* enthält 1 CP für das Einführungsprojekt

** S=Seminar

Studienschwerpunkte im Bachelorstudiengang Maschinenbau (Stand:29.07.2019):

(Pflichtmodule in den einzelnen Studienschwerpunkten sind farblich markiert.)

Legende:

WS=Wintersemester,

SS=Sommersemester, SS(6)= nur im 6. Fachsemester wählbar

SV=Seminaristische Vorlesung

26 Module*	Modul-beauftr.	Credit Points	Vorlesung			Praktikum	Konstruktion und Entwicklung	Produktion und Logistik	Digitale Produktion	Energie- und Umwelt-technik
			Vorlesung	Übung	Praktikum					
Konstruktionstechnik	Lüt	5	3	1	1	WS		WS		
CAD	Haf	5	1	0	3	SS(6)	SS(6)	SS(6)		
CAE/FEM	Fel	5	2	0	2	SS(6)	SS(6)	SS(6)		
Werkzeugmaschinen-Gegenwart und Zukunft	Rad	5	2	1	1	SS	SS	SS	SS	
Fertigungsplanung	Hab	5	2	1	2		WS			
Produktionslogistik und Wertschöpfungsmanagement	Hab	5	2	1	2		SS(6)			
Robotik	Schi	5	2	0	2		SS	SS		
Strukturierte Programmierung	Eik	5	2	0	2	SS		SS		
Cyber Physical Systems	Schi	5	2	1	1			WS		
Umweltverfahrenstechnik	Lind	5	3	2	0				SS	
Energietechnik 1	Ger	5	1	0	3				WS	
Ressourceneffizienz und Ökobilanzierung	Lindn	5	2	2	0		WS	WS	WS	
Aerodynamik von Effizienz-Fahrzeugen	Lindk	5	2	1	1	SS	SS	SS	SS	
alternativ angetriebene Fahrzeuge	Lüt	5	5 SV			SS	SS	SS	SS	
Angew. Strömungssimulation	Gur	5	2	0	2	SS(6)				
Anwendungs-programmierung	Eik	5	2	0	2	SS(6)		SS(6)		
Batterietechnik	Alb	5	2	1	1				SS(6)	
Betriebliche Informationssysteme	Ede	5	2	1	2	SS*				

Bioenergie	Ger	5	2	2	0				SS
Energieerzeugung, -verteilung und -netze	Sever	5	4	2	0				WS
Energietechnik 2 - Erneuerbare Energien und Energieversorgung	Bracke	5	2	1	0				SS
Enterprise Resource Planning-Systeme	Ede	5	2	1	2		SS*	SS*	
Fabrikplanung und Fabriksimulation	Hab	5	1	1	2		SS(6)		
Fertigungsmesstechnik	Jan	5	2	1	1		SS(6)	SS(6)	
Grundlagen der Elektromobilität	Pau	5	2	1	1		SS		SS
Immissionsschutz - Lärm-schutz und Luftschadstoffe	Seipel	5	4 SV						SS
Maschinendynamik	Krae	5	2	1	1	SS	SS	SS	
Mathematische Methoden der Ingenieurpraxis	Zwi	5	2	1	1	WS	WS	WS	WS
Oberflächentechnik	Seg	5	2	1	1	SS(6)	SS(6)		
Ökobilanzierung und nachhaltige Technikgestaltung	Nell	5	4 SV						WS
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	Katt	5	4 SV						WS
Schweiß- und Fügetechnik	Rad	5	2	1	1		SS (6)		
Sicherheitstechnik	Rad	5	2	2	0	WS	WS	WS	WS
Simulation dyn. Systeme	Ful	5	2	1	1	WS		WS	
Simultaneous Engineering	NM	5	2	2	0	SS(6)	SS(6)	SS(6)	
Strömungsmaschinen (S40)	Lindk	5	2	1	1	SS	SS		SS
Technik der Mensch-Maschine-Interaktion	Ded	5	2	1	1		SS	SS	
Technische Bildverarbeitung	Mohr	5	2	2	1	WS	WS	WS	WS
Umwelttechnik 1 Altlasten und	Bracke	5	2	1	0				SS
Umwelttechnik 3 Kreislaufwirtschaft	Bracke	5	2	1	0				SS

nur zusätzlich wählbar für Studium auf Lehramt:									
Ingenieurpädagogische Ausbildung	Mue	5	3 SV			SS, WS	SS, WS	SS, WS	SS, WS

* es kann entweder nur das Fach "ERP" oder das Fach "Betriebliche Informationssysteme" belegt werden.

Ordnung
zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung
für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang
International Business and Management (Deutsch-Italienisch)
der Hochschule Bochum
vom 15. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum die folgende Aufhebungsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich**
- § 2 Studien- und Prüfungsangebot**
- § 3 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung**
- § 4 Außerkrafttreten und Aufhebung**
- § 5 Inkrafttreten; Veröffentlichung**

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Außerkrafttreten und die Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) der Hochschule Bochum vom 07. Oktober 2019 in der Korrekturfassung vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1014).

§ 2 Studien- und Prüfungsangebot

Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 ihr Studium im achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) der Hochschule Bochum vom 07. Oktober 2019 in der Korrekturfassung vom 31. Oktober 2019 mit folgender Maßgabe bis einschließlich Sommersemester 2026 Anwendung:

Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:

- Veranstaltungen des Moduls „Wirtschaftsfremdsprache 1“ des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2020/2021
- Veranstaltungen des Moduls „Wirtschaftsfremdsprache 1“ des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2021
- Veranstaltungen des Moduls „Wirtschaftsfremdsprache 2“ des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2021/2022
- Veranstaltungen des Moduls „Wirtschaftsfremdsprache 2“ des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2021

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| • Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Sommersemester 2022 |
| • Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Wintersemester 2022/2023 |
| • Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Sommersemester 2023 |
| • Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: | Wintersemester 2023/2024 |
| • Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: | Sommersemester 2024 |
| • Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: | Wintersemester 2024/2025 |
| • Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: | Sommersemester 2025 |
| • Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: | Wintersemester 2025/2026 |

§ 3 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

(1) Bachelorarbeit und Kolloquium im Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) gemäß der Studiengangprüfungsordnung gemäß § 1 müssen bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorarbeit und das Kolloquium ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung und werden zum 31. August 2026 exmatrikuliert.

§ 4
Außerkräfttreten und Aufhebung

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management (Deutsch-Italienisch) gemäß § 1 tritt mit Wirkung vom 31. August 2026 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5
Inkräfttreten; Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11.01.2021 erlassen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Bochum, den 15.02.2021

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)